VERORDNUNG (EWG) Nr. 1481/86 DER KOMMISSION

vom 15. Mai 1986

zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für frische oder gekühlte Tierkörper von Lämmern und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Qualitäten von Tierkörpern von Schafen in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 882/86 (2), insbesondere auf Artikel 4 und Artikel 7 Absatz 4,

in Ewägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 muß der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis der Preis sein, der anhand der auf dem repräsentativen Markt oder den repräsentativen Märkten jedes Mitgliedstaats für die einzelnen Kategorien frischer oder gekühlter Tierkörper von Schafen festgestellten Preise ermittelt worden ist, wobei einerseits die Bedeutung jeder dieser Kategorien und andererseits die relative Bedeutung des Schafbestands jedes Mitgliedstaats berücksichtigt werden.

In Anbetracht der vorherrschenden Stellung von Lammfleisch lassen sich die Marktpreise erfahrungsgemäß am besten unter Zugrundelegung des Marktpreises von weniger als zwölf Monate alten Lämmern ermitteln.

Der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis kann anhand des Durchschnitts der auf dem repräsentativen Markt oder den repräsentativen Märkten jedes Mitgliedstaats festgestellten Preise für die betreffenden Erzeugnisse ermittelt werden. Dieser Durchschnitt muß mit den Koeffizienten gewogen werden, die die relative Bedeutung des Schafbestands jedes Mitgliedstaats zum Ausdruck bringen.

Der auf dem repräsentativen Markt oder den repräsentativen Märkten jedes Mitgliedstaats festgestellte Preis kann anhand des gewogenen Durchschnitts der Preise ermittelt werden, die während eines bestimmten Zeitraums in diesem Mitgliedstaat auf der gleichen Vermarktungsstufe festgestellt worden sind. Diese Wiegung muß mit Hilfe von Koeffizienten vorgenommen werden, die die relative Bedeutung jeder Kategorie und Qualität in der Marktbelieferung widerspiegeln.

Der auf dem Markt festgestellte Preis gründet sich auf die Preise für Tierkörper abzüglich der Mehrwertsteuer, wobei jedoch andere Belastungen nicht abgezogen werden können.

Die Marktpreise sind für das „Schlachtgewicht" gemäß der Definition der Entscheidung 82/958/EWG der Kommission vom 22. Dezember 1982 über die Durchführungsbestimmungen zu den von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen über den Schaf- und Ziegenbestand (3) festzustellen. Bei Tierkörpern junger Lämmer mit einem Gewicht von 9 bis 16 kg sollte jedoch gestattet werden, von dieser Definition abzuweichen, um der handelsüblichen Gewohnheit, den ganzen mit Kopf und Innereien vermarkteten Tierkörper höher zu bewerten, Rechnung zu tragen.

In bestimmten Mitgliedstaaten beziehen sich diese Preise auf Preise für lebende Tiere. Diese Preise sind also anhand geeigneter Koeffizienten umzurechnen. In Gebieten, in denen eine Einzelbeurteilung der lebenden Tiere durchgeführt wird, um das Tierkörpergewicht zu schätzen, kann die Umrechnung anhand dieser Beurteilung erfolgen.

Es empfiehlt sich, den repräsentativen Markt oder die repräsentativen Märkte der einzelnen Mitgliedstaaten aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre zu bestimmen. Für die Mitgliedstaaten mit mehreren repräsentativen Märkten ist ferner das arithmetische oder, falls erforderlich, das gewogene Mittel der auf diesen verschiedenen Märkten festgestellten Notierungen zu berücksichtigen.

Es sind die Regeln für die Übermittlung der Preise festzusetzen.

Die Mitgliedstaaten könnten sich, insbesondere aufgrund veterinär- und gesundheitspolizeilicher Vorschriften, zu Maßnahmen veranlaßt sehen, die sich auf die Preise auswirken. In diesem Fall ist es bei der Feststellung der Marktpreise nicht immer gerechtfertigt, die nicht die normale Markttendenz widerspiegelnden Notierungen zu berücksichtigen. Daher sind bestimmte Kriterien vorzusehen, die es der Kommission ermöglichen, dieser Lage Rechnung zu tragen. Auch für den Fall, daß die Preisfeststellung aufgrund außergewöhnlicher Umstände oder einer saisonabhängigen Versorgung unmöglich ist, sind bestimmte Kriterien festzulegen, um dieser Lage Rechnung zu tragen.

Der Verwaltungsausschuß für Schafe und Ziegen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

(1) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 82 vom 27. 3. 1986, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1982, S. 43.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Preis für Tierkörper von Schafen auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 entspricht dem mit den Koeffizienten des Anhangs I gewogenen Durchschnitt der auf dem repräsentativen Markt oder den repräsentativen Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten oder im Falle des Vereinigten Königreichs der einzelnen Gebiete im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 festgestellten Preise für Tierkörper von Lämmern.

Artikel 2

(1) Der auf jedem repräsentativen Markt der einzelnen Mitgliedstaaten festgestellte Preis für frische oder gekühlte Tierkörper von Lämmern entspricht dem gegebenenfalls mit dem die relative Bedeutung der verschiedenen Kategorien ausdrückenden Koeffizienten gewogenen Durchschnitt der Preise, die für diese Kategorien während eines Zeitraums von sieben Tagen auf der gleichen Großhandelsstufe festgestellt worden sind. Dieser Preis wird auf der Grundlage der Marktpreise abzüglich der Mehrwertsteuer berechnet.

Die Feststellung der Marktpreise wird für das Schlachtgewicht im Sinne der Entscheidung 82/958/EWG der Kommission vorgenommen. Bei Tierkörpern von Lämmern mit einem Gewicht zwischen 9 und 16 kg kann diese Feststellung jedoch gemäß der handelsüblichen Praxis bei den Tierkörpern vor dem Ausweiden und dem Abtrennen des Kopfes vorgenommen werden.

Wurden die Preise für lebende Tiere festgestellt, so werden die Preise je Kilogramm Lebendgewicht durch einen maximalen Umrechnungskoeffizienten von 0,5 geteilt.

Ist es jedoch handelsüblich, bei Lämmern mit einem Lebendgewicht von 16 bis 28 kg Kopf und Innereien beim Tierkörper zu belassen, so beläuft sich der maximale Koeffizient auf 0,58.

In Gebieten, in denen sich die Preisfeststellung auf die Einzelbeurteilung des Gewichts der Tierkörper von Lämmern gründet, gründet sich jedoch auch die Umrechnung auf diese Beurteilung.

Wird während des obengenannten Zeitraums von sieben Tagen mehrmals Markt abgehalten, so entspricht der Preis für jede Kategorie dem arithmetischen Mittel der auf jeder Marktveranstaltung festgestellten Notierungen.

Gibt es in einem Mitgliedstaat mehrere repräsentative Märkte,

a) so entspricht der in diesem Mitgliedstaat festgestellte Preis dem Durchschnitt der auf diesen Märkten festgestellten Preise, der mit den die relative Bedeutung jedes Marktes oder jeder Kategorie ausdrückenden Koeffizienten gewogen wird; liegen jedoch keine Angaben vor, so werden die auf den repräsentativen Märkten dieses Mitgliedstaats festgestellten Preise, insbesondere unter Berücksichtigung der letzten bekannten Preise, bestimmt;

b) so entspricht der Preis jeder Kategorie bei Anwendung von Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 dem arithmetischen oder dem erforderlichenfalls mit den die relative Bedeutung jedes Marktes für diese Kategorie ausdrückenden Koeffizienten gewogenen Mittel der für diese Kategorie auf den repräsentativen Märkten des betreffenden Mitgliedstaats festgestellten Preise.

(2) In Anhang II werden festgelegt:

a) die repräsentativen Märkte der einzelnen Mitgliedstaaten,

b) die Kategorien der Tierkörper von Lämmern,

c) die in Absatz 1 genannten Wiegungs- und Umrechnungskoeffizienten.

(3) Die in Absatz 2 Buchstabe b) genannten Kategorien werden in Anhang III definiert.

(4) Dieser Artikel gilt im Vereinigten Königreich gesondert für das Gebiet 5 und das Gebiet 6.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten, deren Schaffleischerzeugung 200 Tonnen jährlich übersteigt, teilen der Kommission spätestens jeden Donnerstag für jeden Markt die Preise für die Kategorien und die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Preisdurchschnitte mit, die in der der Mitteilung vorausgehenden Woche festgestellt worden sind.

(2) Das Vereinigte Königreich teilt der Kommission für Gebiet 5 jedoch folgendes mit:

a) gemäß Absatz 1 die vorläufige Aufstellung der festgestellten Preise im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80;

b) innerhalb von 15 Tagen nach dieser Mitteilung den Marktpreis, der sich aus der endgültigen Aufstellung dieser Preise ergibt und der für die etwaige Anwendung des Artikels 9 der gleichen Verordnung heranzuziehen ist.

(3) Innerhalb der gleichen Fristen teilen die in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten der Kommission auch die Preise für Mutterschafe und, soweit möglich, die Preise für die nicht in Artikel 2 genannten sonstigen Kategorien mit.

Artikel 4

(1) Ergreifen ein oder mehrere Mitgliedstaaten, insbesondere aus veterinär- oder gesundheitspolizeilichen Gründen, Maßnahmen, die die normale Entwicklung der auf ihren Märkten festgestellten Preise beeinträchtigen, so kann die Kommission

— entweder die auf dem betreffenden Markt oder den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen unberücksichtigt lassen

— oder die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen auf dem betreffenden Markt oder den betreffenden Märkten festgestellten Preise zugrunde legen.

(2) Können unter außergewöhnlichen Umständen oder aufgrund der saisonabhängigen Versorgung auf einem repräsentativen Markt oder repräsentativen Märkten eines Mitgliedstaats keine Preise festgestellt werden, so kann die Kommission die letzten vor dem Auftreten dieser Lage auf dem betreffenden Markt oder den betreffenden Märkten festgestellten Preise zugrunde legen.

(3) Hält die in den Absätzen 1 und 2 genannte Lage während zweier aufeinanderfolgender Wochen an, so kann die Kommission entscheiden, ob der betreffende Markt oder die betreffenden Märkte zeitweilig für die Feststellung der Preise nicht herangezogen werden und ihre Wiegung oder Wiegungen zeitweilig entsprechend neu aufgeteilt werden müssen.

Artikel 5

Die Verordnung (EWG) Nr. 2657/80 der Kommission [1] wird aufgehoben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 2. Juni 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Mai 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

ANHANG I

KOEFFIZIENTEN ZUR BERECHNUNG DES AUF DEN REPRÄSENTATIVEN MÄRKTEN DER GEMEINSCHAFT FESTGESTELLTEN PREISES

Belgien	0,1 %
Dänemark	0,1 %
Bundesrepublik Deutschland	1,5 %
Spanien	20,9 %
Frankreich	14,3 %
Griechenland	12,4 %
Irland	3,2 %
Italien	13,4 %
Luxemburg	—
Niederlande	1,1 %
Portugal	3,8 %
Vereinigtes Königreich	28,0 %
Nordirland	1,2 %
	100 %

---

[1] ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 1.

ANHANG II

FAKTOREN ZUR BESTIMMUNG DER AUF DEN REPRÄSENTATIVEN MÄRKTEN DER GEMEINSCHAFT FESTGESTELLTEN PREISE

A. BELGIEN

1. **Repräsentative Märkte :**	*Wiegungskoeffizienten*
Sint-Truiden	70 %
Gent	30 %

2. **Kategorie :**

Agneaux extra	100 %

B. DÄNEMARK

1. **Repräsentativer Markt :** Dänemark

Der auf diesem Markt festgestellte Preis ist der gewogene Durchschnitt der an folgenden Notierungsorten festgestellten Preise :

	Wiegungskoeffizienten
Jutland, Skive	12,8 %
Celebrity, Esbjerg	11,9 %
FNK, Ålborg	36,3 %
Kreaturslagteriet, Vest	7,3 %
Dalko, Århus	8,6 %
Tulip, Nyborg	2,0 %
Københavns Eksportslagteri	20,3 %
Henry Nielsen, Aggersund	0,8 %

2. **Kategorien :**

Lam Ekstra	33,3 %
Lam 1. Kvalitet	66,7 %

C. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

1. **Repräsentativer Markt :** Bundesrepublik Deutschland

Der auf diesem Markt festgestellte Preis ist der gewogene Durchschnitt der in folgenden Regionen festgestellten Preise :

	Wiegungskoeffizienten
Bayern	32 %
Nordrhein-Westfalen	61,7 %
Niedersachsen	3,6 %
Saarland	2,7 %

2. **Kategorie :**

Mastlammfleisch	100 %

D. SPANIEN

1. **Repräsentative Märkte :**	*Wiegungskoeffizienten*
Albacete	12 %
Barcelona	10 %
Madrid	10 %
Medina del Campo	14 %
Talavera de la Reina	14 %
Valencia	4 %
Zafra	20 %
Zaragoza	16 %

2. **Kategorie :**

Corderos	100 %

E. FRANKREICH

1. **Repräsentative Märkte :**

	Wiegungskoeffizienten Januar — Juni	Juli — Dezember
a) Markt von Rungis	25 %	25 %
b) Regionale Märkte :		
Paris	15 %	15 %
Limoges	22,5 %	26,25 %
Toulouse	18,75 %	15 %
Avignon	18,75 %	18,75 %

2. **Kategorien :**

a) Markt von Rungis : Vermarktete Kategorien Inlandslämmer insgesamt

b) Regionale Märkte : Agneaux

Maststufe	*Ausformung*	*Wiegungskoeffizienten*
Couvert	E	10 %
(Bezeichnung „parfait")	U	12 %
	R	19 %
	O	10 %
Gras	E	7 %
	U	9 %
	R	13 %
	O	8 %
Très gras	E	4 %
(Bezeichnung „suiffard")	U	4 %
	R	4 %

F. GRIECHENLAND

1. **Repräsentative Märkte :** *Wiegungskoeffizienten*

Αθήνα	10 %
Ιωάννινα	29 %
Κοζάνη	15 %
Κομοτηνή	8 %
Λάρισα	18 %
Τρίπολη	15 %
Χανιά	5 %

2. **Kategorie :**

Αμνοί	100 %

G. IRLAND

1. **Repräsentative Märkte :** *Wiegungskoeffizienten*

a) Schlachthöfe :	
Ballyhaunis	22,5 %
Dublin	17,0 %
Waterford	10,5 %
b) Märkte für lebende Tiere :	
Ballina	22,5 %
Enniscorthy	17,0 %
Fermoy	10,5 %

2. **Kategorie :**

Lambs	100 %

H. ITALIEN

1. **Repräsentative Märkte :** *Wiegungskoeffizienten*

a) Roma	25 %
b) Andere Märkte :	
Avellino	8,8 %
Firenze	8,8 %
Foggia	25 %
Noci	8,8 %
Nuoro	23,6 %

2. **Kategorie :**

Agnelli	100 %

I. NIEDERLANDE

1. **Repräsentative Märkte :** — *Wiegungskoeffizienten*

Bodegraven
Breukelen
Harlingen
Hoorn
Nieuwerkerk a/d IJssel

Die in jedem Schlachthof festgestellten Preise werden mit Koeffizienten gewogen, die für jede Woche variabel sind und den Anteil der in jedem Schlachthof geschlachteten Tiere an den Gesamtschlachtungen des Landes ausdrücken.

2. **Kategorie :** — *Wiegungskoeffizienten*

Slachtlammeren	100 %

J. PORTUGAL

1. **Repräsentative Märkte :** — *Wiegungskoeffizienten*

Alentejo	80 %
Beira-Interior	20 %

2. **Kategorie :**

Borregos	100 %

K. GROSSBRITANNIEN

1. **Repräsentative Märkte :** — *Wiegungskoeffizienten*

Alle eine Klassifizierung von gesundheitspolizeilich unbedenklichen Schafen und Lämmern vornehmenden Viehversteigerungsmärkte in :

— England und Wales
— Schottland

Die in jeder Region festgestellten Preise werden mit Koeffizienten gewogen, die für jede Woche variabel sind und den Anteil der in jeder Region erfaßten Tiere an der Gesamtzahl der erfaßten Tiere des Landes ausdrücken.

2. **Kategorie :** — *Wiegungskoeffizienten*

New season lamb
Old season lamb

Die für jede Kategorie festgestellten Preise werden mit Koeffizienten gewogen, die für jede Woche variabel sind und den Anteil des geschätzten Tierkörpergesamtgewichts der in jeder Kategorie erfaßten Tiere an dem geschätzten Tierkörpergesamtgewicht aller erfaßten Tiere ausdrücken, die in dem Zwölfmonatszeitraum vor ihrer Vermarktung geboren sind.

L. NORDIRLAND

1. **Repräsentative Märkte :** — *Wiegungskoeffizienten*

a) Schlachthöfe :

Belfast	21 %
Foyce	29 %

b) Märkte für lebende Tiere :

Ballymoney	11 %
Donemana	19 %
Markethill	12 %
Omagh	8 %

2. **Kategorie :**

Lambs	100 %

ANHANG III

Die Begriffsbestimmungen für Tierkörper von Lämmern lauten wie folgt :

A. BELGIEN

Agneaux extra :	Schlachtlämmer von weniger als zwölf Monaten mit einem geschätzten Schlachtkörpergewicht von 13 bis 25 kg.

B. DÄNEMARK

Slagtekroppe af lam :

— Ekstra :	Tierkörper von Schlachtlämmern von weniger als zwölf Monaten mit gut entwickelten Keulen, breitem Rücken und breiten Lenden, gutem Fleischgehalt sowie einer angemessenen Fettschicht (höchstens 1 cm). Vorgeschriebene Gewichtsspanne : — bei Milchlämmern 13 bis 16 kg Schlachtkörpergewicht, — bei anderen Lämmern 13 bis 25 kg Schlachtkörpergewicht.
— 1 Kvalitet :	Tierkörper von Schlachtlämmern von weniger als zwölf Monaten, deren Rücken, Lenden und Keulen einen mittleren Fleischgehalt und eine angemessene Fettschicht aufweisen. Vorgeschriebene Gewichtsspanne : — bei Milchlämmern 13 bis 16 kg Schlachtkörpergewicht, — bei anderen Lämmern 13 bis 25 kg Schlachtkörpergewicht.

C. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Mastlammfleisch :	Durchschnitt aller Handelsklassen der Schlachtkörper von Stall- und Weidemastlämmern von weniger als zwölf Monaten, die zwischen 13 und 25 kg wiegen.

D. SPANIEN

Corderos :	Männliche und weibliche Schlachtlämmer von weniger als zwölf Monaten mit einem Schlachtkörpergewicht von 9 bis 19 kg sowie Tierkörper von diesem Lämmern.

E. FRANKREICH

Tierkörper von Schlachtlämmern von weniger als zwölf Monaten mit einem Gewicht von 13 bis 22 kg :

Mastzustand :

— Couvert (Bezeichnung „parfait") :	Fast der gesamte Schlachtkörper ist von einer einheitlichen, nicht übermäßig dicken Fettschicht bedeckt. Sie kann am Schwanzansatz leicht verdickte Stellen aufweisen. Auf den Lenden sind beiderseits der Wirbelsäule Streifen sichtbar. Auf der Innenseite des Brustkorbs sind die Muskeln zwischen den Rippen sichtbar. Bei den weiblichen Schafen können die Streifen auch nicht sichtbar sein und die Muskeln zwischen den Rippen weniger deutlich hervortreten.
— Gras :	Der Schlachtkörper ist vollständig von einem verhältnismäßig dicken Fettmantel bedeckt ; auf den Gliedmaßen ist die Schicht etwas dünner. Auf der Innenseite des Brustkorbs können einige leichte Fettanhäufungen auftreten. Die Muskeln zwischen den Rippen können marmoriert sein. Ferner ist die Niere ganz von einer Fettmasse umgeben. Bei den weiblichen Schafen können Fettmantel und Fettanhäufungen stärker ausgeprägt sein.
— Très gras :	Ein sehr dicker Fettmantel bedeckt den Schlachtkörper, der an verschiedenen Stellen Fettanhäufungen aufweist. Auf der Innenseite des Brustkorbs bilden sich Fettanhäufungen : zwischen den Rippen sind die Muskeln stark marmoriert. Ferner ist die Niere von einer umfangreichen Fettmasse umgeben.

Ausformung :

— E : — Ausgezeichnet.
— Alle Profile sind konvex und weisen eine sehr starke Muskelentwicklung auf.

Keule und Keulenenden : kurz, prall und sehr dick. Das Keulenende ist breiter als lang.

Rücken und Lenden : sehr dick und sehr breit bis zur Höhe der Schultern.

Schultern : prall und sehr dick.

— U : — Sehr gut.
— Die Profile sind insgesamt zumindest subkonvex und weisen eine noch ausgeprägte Muskelentwicklung auf.

Keule und Keulenenden : abgerundet und dick, wobei das Keulenende noch immer breiter als lang ist.

Rücken und Lenden : dick, breit und ohne Vertiefungen bis zur Höhe der Schultern. Rückenwirbel nicht sichtbar.

Schultern : prall und dick.

— R : — Gut.
— Alle Profile sind zumindest geradlinig und weisen eine dicke Muskulatur auf.

Keule und Keulenende : mehr länglich, aber immer noch dick. Das Keulenende ist etwa genauso breit wie lang.

Rücken und Lenden : weniger voll, aber immer noch am Ansatz breit ; der Rücken kann in Höhe der Schultern etwas weniger breit sein. Rückenwirbel ganz leicht sichtbar.

Schultern : können weniger dick sein.

— O : — Mäßig.
— Die Profile sind insgesamt geradlinig, einige subkonkav ; Muskulatur von mittlerer Dicke.

Keule und Keulenende : sehr länglich, in allen Teilen ohne Dicke. Das Keulenende ist länger als breit.

Rücken und Lenden : schmal, ohne Dicke, Rückenwirbel leicht sichtbar.

Schultern : ohne Dicke.

F. GRIECHENLAND

Αμνοί: Männliche oder weibliche Schlachtlämmer von weniger als zwölf Monaten mit einem Schlachtkörpergewicht von 9 bis 19 kg und Tierkörper dieser Lämmer.

G. IRLAND

Lambs : Lämmer von weniger als zwölf Monaten mit einem geschätzten oder tatsächlichen Schlachtgewicht von 13 bis 24,5 kg. Werden Lämmer in Partien verkauft und die Preise für die lebenden Tiere festgestellt, so muß das umgerechnete durchschnittliche Schlachtkörpergewicht der Lämmer der Partie in dieser Gewichtsspanne liegen.

H. ITALIEN

Agnelli : Männliche oder weibliche Schlachtlämmer von weniger als zwölf Monaten mit einem Schlachtkörpergewicht von 9 bis 19 kg sowie Tierkörper dieser Lämmer.

I. NIEDERLANDE

Slachtlammeren : Durchschnitt aller „kwaliteitsslachtlammeren" von weniger als zwölf Monaten mit einem geschätzten oder tatsächlichen Schlachtkörpergewicht von 13 bis 25 kg. Werden Lämmer in Partien verkauft und die Preise auf der Grundlage des tatsächlichen Schlachtkörpergewichts fetgestellt, so ist der repräsentative Preis der je Kilogramm Schlachtkörpergewicht festgestellte Preis.

J. PORTUGAL

Borregos : Männliche und weibliche Schlachtlämmer von weniger als zwölf Monaten mit einem Schlachtkörpergewicht von 9 bis 19 kg sowie Tierkörper dieser Lämmer.

K. GROSSBRITANNIEN

Lambs : Lämmer von weniger als zwölf Monaten mit einem geschätzten Schlachtkörpergewicht von 13 bis 24,5 kg, die folgenden Qualitätsnormen entsprechen :

Qualitätsnormen :

Der Tierkörper muß einen durchweg guten Fleischbesatz aufweisen. Die Lenden müssen gut entwickelt, die Keulen und Schultern ausreichend fleischig sein, die Vorderviertel können jedoch ziemlich schwer sein. Das Fleisch muß fest sein. Die vorgeschriebene Mindestfettschicht muß leicht ausgebildet sein. Ein Tierkörper mit zu starkem Fettbesatz ist zurückzuweisen. Das lebende Tier muß so ausgeformt sein, daß der Tierkörper nach dem Schlachten mindestens diese Qualitätsnormen erfüllt.

Definition der Kategorien :

— New season lamb : Ab dem ersten Montag im Januar eines Jahres geborene und im gleichen Jahr vermarktete oder nach Beginn des Monats Oktober des der Vermarktung vorausgehenden Jahres geborene Schafe.

— Old season lamb : Lämmer, die bis zu Beginn des Monats Oktober des der Vermarktung vorausgehenden Jahres geboren und im Zeitraum zwischen der am ersten Montag im Januar beginnenden Woche bis zu der am zweiten Montag im Mai beginnenden Woche vermarktet wurden.

L. NORDIRLAND

Lambs : Lämmer von weniger als zwölf Monaten mit einem geschätzten oder tatsächlichen Schlachtkörpergewicht von 13 bis 24,5 kg. Werden Lämmer in Partien verkauft und die Preise für die lebenden Tiere festgestellt, so muß das umgerechnete durchschnittliche Schlachtkörpergewicht der Lämmer der Partie in dieser Gewichtsspanne liegen.